



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0330

Konsularischer Schutz von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2026 zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/637 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und der Richtlinie (EU) 2019/997 zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises (05760/2026- C10-0027/2026 - 2023/0441(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren - erneute Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (05760/2026),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2023)0930),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 24. April 2024¹,
 - gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C10-0027/2026),
 - gestützt auf die Artikel 84 und 86 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0254/2026),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

¹ ABl. C, C/2025/3762, 17.9.2025,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3762/oj>.

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Europäischen Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag des Rates

(2) Häufigkeit und Ausmaß der Krisen, die zu Ersuchen nicht vertretener Bürger um konsularischen Schutz führen, nehmen zu. **Auf der Grundlage dieser Erfahrungen und zur Vereinfachung der Verfahren für nicht vertretene Bürger und für Konsularbehörden sollten die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/637 aktualisiert und gestrafft werden, um die Wirksamkeit des konsularischen Schutzes für nicht vertretene Unionsbürger insbesondere in Krisensituationen zu verbessern. Die in den Mitgliedstaaten und der Union verfügbaren Ressourcen sollten sowohl vor Ort in Drittländern als auch auf Ebene der Hauptstädte bestmöglich genutzt werden.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(2) Häufigkeit und Ausmaß der Krisen **jeder Art**, die zu Ersuchen nicht vertretener Bürger um konsularischen Schutz führen, nehmen zu **und betreffen Unionsbürger unmittelbar, die dauerhaft oder vorübergehend im Ausland leben.**

(2a) Ausgehend von aktuellen Beispielen für die erfolgreiche Bewältigung von Krisen und Notfällen durch die Mitgliedstaaten, unabhängig davon, ob sie vertreten sind oder nicht, mit Unterstützung der Delegationen der Union,

**des
Katastrophenschutzverfahrens
der Union und anderer
Einrichtungen der Union muss
die Richtlinie (EU) 2015/637
aktualisiert werden, um den
seit ihrem Inkrafttreten
wirksam eingesetzten
Koordinierungsinstrumenten
sowie den seitdem
entstandenen Erfordernissen
Rechnung zu tragen und die
erforderliche Rechtsgrundlage
dafür zu schaffen.**

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)**

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

**(2b) Außerdem sollten auch
die Vorschriften und
Verfahren der Richtlinie (EU)
2015/637 aktualisiert und
gestraft werden, um die
Verfahren für nicht vertretene
Bürger und Konsularbehörden
zu vereinfachen, die
Wirksamkeit des
konsularischen Schutzes,
insbesondere in
Krisensituationen, zu
verbessern und die
Reaktionskapazitäten der
Union zu stärken. Die den
Mitgliedstaaten und der Union
zur Verfügung stehenden
Ressourcen sollten in
Drittländern bestmöglich
genutzt werden, und zwar
sowohl außerhalb als auch
innerhalb deren Hauptstädte.**

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(3a) Unabhängig davon, ob dies das Ergebnis der Durchführung solcher Vereinbarungen und gemeinsamer Vorsorgerahmen ist oder nicht, sollten die Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union, die auf Ersuchen und im Namen eines Mitgliedstaats handeln, bestrebt sein, die Identifizierung nicht vertretener Bürger so weit wie möglich zu automatisieren, indem sie Kriterien anwenden, mit denen sichergestellt wird, dass die Dauer des Identifizierungsverfahrens niemals der Gewährung von Schutz im Wege steht. Daher sollte eine Frist von 48 Stunden, innerhalb deren ein Bürger die Botschaft oder das Konsulat des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, sicher erreichen oder von dieser bzw. diesem erreicht werden kann, oder eine kürzere Frist, wenn die örtlichen Umstände eine derartige Kontaktaufnahme für den Bürger unsicher oder unmöglich machen, gelten, um Unionsbürger rasch als nicht vertreten zu identifizieren.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8**

Vorschlag des Rates

(8) Um die Wirksamkeit des Rechts auf konsularischen Schutz gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV zu gewährleisten und insbesondere um für mögliche konsularische Krisen, die die Unterstützung nicht vertretener Bürger erfordern, vorzusorgen, sollte die konsularische Zusammenarbeit vor Ort zwischen den Mitgliedstaaten in Drittländern mit Unterstützung der Delegationen der Union einen Austausch über für diese Bürger relevante Angelegenheiten umfassen, einschließlich der Einrichtung gemeinsamer konsularischer Notfallrahmen **und der** Organisation konsularischer Übungen. In diesem Zusammenhang kann es von besonderer Bedeutung sein, dass die Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten bei der Koordinierung der konsularischen Krisenvorsorge und -reaktion in diese konsularische Zusammenarbeit vor Ort einbezogen werden. Ein solcher Austausch könnte im Rahmen bestehender Strukturen für die konsularische Zusammenarbeit vor Ort stattfinden, parallel zum Austausch, den die Mitgliedstaaten in Ausübung ihrer Zuständigkeit über andere konsularische oder lokale Angelegenheiten führen.

Geänderter Text

(8) Um die Wirksamkeit des Rechts auf konsularischen Schutz gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV zu gewährleisten und insbesondere um für mögliche konsularische Krisen, die die Unterstützung nicht vertretener Bürger erfordern, vorzusorgen, sollte die konsularische Zusammenarbeit vor Ort zwischen den Mitgliedstaaten in Drittländern mit Unterstützung der Delegationen der Union einen Austausch über für diese Bürger relevante Angelegenheiten umfassen, einschließlich der Einrichtung gemeinsamer konsularischer Notfallrahmen. ***Solche Rahmen sollten stets operative Mechanismen oder Vereinbarungen umfassen und mindestens einmal jährlich durch die*** Organisation konsularischer Übungen ***getestet werden***. In diesem Zusammenhang kann es von besonderer Bedeutung sein, dass die Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten bei der Koordinierung der konsularischen Krisenvorsorge und -reaktion in diese konsularische Zusammenarbeit vor Ort einbezogen werden. Ein solcher Austausch könnte im Rahmen bestehender Strukturen für die konsularische Zusammenarbeit vor Ort stattfinden, parallel zum Austausch, den die Mitgliedstaaten in Ausübung ihrer Zuständigkeit über andere konsularische oder lokale Angelegenheiten führen.

Änderungsantrag

6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag des Rates

(12) Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort sollten die gemeinsamen konsularischen Notfallrahmen **regelmäßig** überprüft **und erforderlichenfalls aktualisiert** werden, **insbesondere** auf der Grundlage der Ergebnisse **konsularischer** Übungen. Gemeinsame konsularische Notfallrahmen könnten auch spezifische Vereinbarungen in Bezug auf die Rolle der Mitgliedstaaten enthalten, wie z. B. die Entscheidung einer Gruppe von Mitgliedstaaten, ihre Zusammenarbeit bei der Krisenvorsorge oder -reaktion zu verstärken, um eine wirksame Koordinierung der konsularischen Hilfe zu gewährleisten. Gleichzeitig sollten gemeinsame konsularische Notfallrahmen nicht so verstanden werden, dass sie bestehende nationale Krisenpläne der Mitgliedstaaten ersetzen oder die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Leistung konsularischer Hilfe für ihre eigenen Staatsangehörigen berühren.

Geänderter Text

(12) Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort sollten die gemeinsamen konsularischen Notfallrahmen **so oft** überprüft werden, **wie es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, und in jedem Fall mindestens einmal jährlich** auf der Grundlage der Ergebnisse **der jährlichen konsularischen** Übungen. Gemeinsame konsularische Notfallrahmen könnten auch spezifische Vereinbarungen in Bezug auf die Rolle der Mitgliedstaaten enthalten, wie z. B. die Entscheidung einer Gruppe von Mitgliedstaaten, ihre Zusammenarbeit bei der Krisenvorsorge oder -reaktion zu verstärken, um eine wirksame Koordinierung der konsularischen Hilfe zu gewährleisten. Gleichzeitig sollten gemeinsame konsularische Notfallrahmen nicht so verstanden werden, dass sie bestehende nationale Krisenpläne der Mitgliedstaaten ersetzen oder die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Leistung konsularischer Hilfe für ihre eigenen Staatsangehörigen berühren.

Änderungsantrag

7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag des Rates

(13) Reisehinweise, d. h.

Geänderter Text

(13) Reisehinweise, d. h.

Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ermöglichen es Reisenden, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. **Die** Bereitstellung von Reisehinweisen **fällt zwar** in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, **doch** ist es sinnvoll, dass **die Mitgliedstaaten** Informationen **in diesem Bereich** austauschen, **insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, um die Informationen, die nicht vertretenen Bürgern bereitgestellt werden, zu verbessern.** Zu diesem Zweck sollte der EAD den Austausch solcher Informationen zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen, insbesondere über seine **sichere Website (Consular OnLine - „CoOL“)**. Ein solcher Austausch könnte auf einer gemeinsamen Struktur für das in Reisehinweisen angegebenen Risikoniveau beruhen.

Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ermöglichen es Reisenden, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. **Um die Informationen für nicht vertretene Bürger zu verbessern - wobei die** Bereitstellung von Reisehinweisen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten **fällt -** ist es sinnvoll, dass **sie sich über aktuelle** Informationen austauschen **und gemeinsam darauf hinarbeiten, über die bestehenden Kommunikationskanäle kohärente Informationen zu vermitteln, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen. Mitgliedstaaten können ihren Staatsbürgern ferner die Möglichkeit bieten, ihre Reisen in Drittländer oder ihren Aufenthalt dort zu registrieren.** Zu diesem Zweck sollte der EAD den Austausch solcher Informationen zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen, insbesondere über seine **sicheren IT-Systeme.** Ein solcher Austausch könnte auf einer gemeinsamen Struktur für das in Reisehinweisen angegebenen Risikoniveau beruhen.

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)**

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(14a) Die Erfahrung hat gezeigt, dass der rechtzeitige Austausch über aktuelle Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Delegationen eine der größten Herausforderungen in Krisensituationen darstellt. Aus diesem Grund sollten zusätzliche Maßnahmen und Verfahren zur Verbesserung dieses Austauschs, einschließlich der Verbesserung des IT-Instruments für Krisen durch den EAD, gefördert werden.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16**

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(16) Gemeinsame konsularische Teams sollten auf den Grundsätzen der freiwilligen Beteiligung, der Solidarität mit den vertretenen Mitgliedstaaten, der Gleichheit bei Entscheidungen über interne Arbeitsstrukturen, der Einfachheit in Bezug auf die Zusammensetzung der Teams, der Kostenteilung – wobei jeder Mitgliedstaat, jedes Organ oder jede Einrichtung der Union seine bzw. ihre eigenen operativen Kosten trägt – der Flexibilität, der Sichtbarkeit der koordinierten Reaktion der Union und der Offenheit gegenüber den betreffenden Drittländern

(16) Gemeinsame konsularische Teams sollten auf den Grundsätzen der freiwilligen Beteiligung, der Solidarität mit den vertretenen Mitgliedstaaten, der Gleichheit bei Entscheidungen über interne Arbeitsstrukturen, der Einfachheit in Bezug auf die Zusammensetzung der Teams, der Kostenteilung – wobei jeder Mitgliedstaat, jedes Organ oder jede Einrichtung der Union seine bzw. ihre eigenen operativen Kosten trägt – der Flexibilität, **der Schnelligkeit**, der Sichtbarkeit der koordinierten Reaktion der Union und der Offenheit gegenüber den

beruhen. Diese Grundsätze sowie Themen wie Schulungen, Vorbereitungsmaßnahmen für die Entsendung, Entsendungen, Folgemaßnahmen, logistische und finanzielle Fragen könnten in unverbindlichen Leitlinien weiter ausgearbeitet werden. Die gemeinsamen konsularischen Teams sollten die von den Mitgliedstaaten geleiteten konsularischen Einsätze und ihre Zuständigkeit für den Einsatz nationaler konsularischer Teams nicht beeinträchtigen.

betreffenden Drittländern beruhen. Diese Grundsätze sowie Themen wie Schulungen, Vorbereitungsmaßnahmen für die Entsendung, Entsendungen, Folgemaßnahmen, logistische und finanzielle Fragen könnten in unverbindlichen Leitlinien weiter ausgearbeitet werden. Die gemeinsamen konsularischen Teams sollten die von den Mitgliedstaaten geleiteten konsularischen Einsätze und ihre Zuständigkeit für den Einsatz nationaler konsularischer Teams nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(18a) Die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Einrichtungen der Union stellen sicher, dass die Informationen für die Bürger über konsularischen Schutz leicht zugänglich und auf dem neuesten Stand sind. Digitale Plattformen, einschließlich mobiler Anwendungen, über die Unionsbürger jederzeit schnell und einfach auf Informationen über den konsularischen Schutz und Kontaktkanäle zugreifen können, sollten gefördert werden. Darüber hinaus sollten automatische Meldesysteme wie Kurznachrichtensysteme über Telefonnetze eingerichtet werden, um allen Unionsbürgern bei der Ankunft in Drittländern

***kontextbezogene
Informationen über ihre
Rechte und deren Ausübung
zur Verfügung zu stellen und
sie im Krisenfall mit Echtzeit-
Warnmeldungen und -
Empfehlungen zu versorgen.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag des Rates

(19) Die Mitgliedstaaten sollten **angemessene** Maßnahmen ergreifen, um das Bewusstsein der Unionsbürger für ihr Recht gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV weiter zu schärfen, auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Dazu könnten beispielsweise folgende Maßnahmen gehören: die Aufnahme des Wortlauts von Artikel 23 AEUV in von den Mitgliedstaaten ausgestellte Reisepässe, wie bereits in der Empfehlung K(2007) 5841³ der Kommission empfohlen, die Aufnahme einschlägiger Informationen in Reisehinweise und Kampagnen im Zusammenhang mit konsularischer Hilfe, oder die Aufforderung an Personenverkehrsdienstleister und Verkehrsknotenpunkte, die Reisen in Drittländer anbieten, dem Informationsmaterial, das Kunden angeboten wird, einschlägige Angaben hinzuzufügen.

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten **die** Maßnahmen ergreifen, **die sie als angemessen erachten**, um das Bewusstsein der Unionsbürger für ihr Recht gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV weiter zu schärfen, auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Dazu könnten beispielsweise folgende Maßnahmen gehören: die Aufnahme des Wortlauts von Artikel 23 AEUV in von den Mitgliedstaaten ausgestellte Reisepässe, wie bereits in der Empfehlung K(2007) 5841³ der Kommission empfohlen, die Aufnahme einschlägiger Informationen in Reisehinweise und Kampagnen im Zusammenhang mit konsularischer Hilfe, oder die Aufforderung an Personenverkehrsdienstleister und Verkehrsknotenpunkte, die Reisen in Drittländer anbieten, dem Informationsmaterial, das Kunden angeboten wird, einschlägige Angaben hinzuzufügen.

³ Empfehlung K(2007) 5841 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Aufnahme des Wortlauts von Artikel 20 EGV in die Reisepässe (ABl. L 118 vom 6.5.2008, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2008/355/oj>).

³ Empfehlung K(2007) 5841 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Aufnahme des Wortlauts von Artikel 20 EGV in die Reisepässe (ABl. L 118 vom 6.5.2008, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2008/355/oj>).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21a

Vorschlag des Rates

(21a) Konsularischer Schutz, der einem Bürger eines nicht vertretenen Mitgliedstaats gewährt wird, kann in bestimmten Fällen – wie Festnahme, Inhaftierung, Fällen, in denen der Bürger Opfer einer schweren Straftat oder eines schweren Unfalls wird **oder** an einer **schwere** Krankheit leidet – ungewöhnlich hohe Reise-, Unterbringungs- oder Übersetzungskosten für die diplomatischen oder konsularischen Behörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats mit sich bringen. Dabei können die Kosten je nach den Umständen für die Reaktion auf den Einzelfall unabdingbar und gerechtfertigt sein. Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, sollte im Rahmen der in der Richtlinie vorgesehenen Konsultation über diese möglichen Kosten unterrichtet werden. Der Hilfe leistende Staat sollte in der Lage sein, den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, um

Geänderter Text

(21a) Konsularischer Schutz, der einem Bürger eines nicht vertretenen Mitgliedstaats gewährt wird, kann in bestimmten Fällen – wie Festnahme, Inhaftierung, Fällen, in denen der Bürger Opfer einer schweren Straftat oder eines schweren Unfalls wird, an einer **schweren** Krankheit leidet **oder im Notfall, wenn Hilfe und Rückführung erforderlich sind** – ungewöhnlich hohe Reise-, Unterbringungs- oder Übersetzungskosten für die diplomatischen oder konsularischen Behörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats mit sich bringen. Dabei können die Kosten je nach den Umständen für die Reaktion auf den Einzelfall unabdingbar und gerechtfertigt sein. Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, sollte im Rahmen der in der Richtlinie vorgesehenen Konsultation über diese möglichen Kosten unterrichtet werden. Der Hilfe leistende Staat sollte in der Lage sein, den Mitgliedstaat, dessen

Erstattung der ungewöhnlich hohen Kosten zu ersuchen, auch dann, wenn es dem nicht vertretenen Bürger aufgrund der Lage nicht möglich war, eine Rückzahlungsverpflichtung zu unterzeichnen. Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der betreffende Bürger besitzt, sollte dem Hilfe leistenden Mitgliedstaat die angefallenen Kosten erstatten. Der Hilfe leistende Mitgliedstaat kann den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, nicht ersuchen, Kosten zu erstatten, die Staatsangehörige des Hilfe leistenden Mitgliedstaats in der gleichen Situation nicht erstatten müssten. Gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung können Mitgliedstaaten, dessen Staatsangehörigkeit nicht vertretene Bürger besitzen, von diesen nicht die Erstattung von solchen Kosten verlangen, die die Staatsangehörigen des Hilfe leistenden Mitgliedstaats nicht zu erstatten brauchen.

Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, um Erstattung der ungewöhnlich hohen Kosten zu ersuchen, auch dann, wenn es dem nicht vertretenen Bürger aufgrund der Lage nicht möglich war, eine Rückzahlungsverpflichtung zu unterzeichnen. Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der betreffende Bürger besitzt, sollte dem Hilfe leistenden Mitgliedstaat die angefallenen Kosten erstatten. Der Hilfe leistende Mitgliedstaat kann den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, nicht ersuchen, Kosten zu erstatten, die Staatsangehörige des Hilfe leistenden Mitgliedstaats in der gleichen Situation nicht erstatten müssten. Gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung können Mitgliedstaaten, dessen Staatsangehörigkeit nicht vertretene Bürger besitzen, von diesen nicht die Erstattung von solchen Kosten verlangen, die die Staatsangehörigen des Hilfe leistenden Mitgliedstaats nicht zu erstatten brauchen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(22a) Zusätzlich zu den Einnahmen aus den Erstattungen der Mitgliedstaaten sollte eine angemessene Aufstockung des EAD-Haushalts und -Personals gewährt werden, um sicherzustellen, dass der EAD

seine in dieser Richtlinie festgelegten Zuständigkeiten ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag des Rates

(28) Da konsularische Aufgaben sehr unterschiedlich sein können und auch sensible Situationen (z. B. wenn ein Bürger festgenommen, inhaftiert, verletzt oder Opfer einer Straftat wird) umfassen, muss gewährleistet sein, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die einschlägigen Organe und Einrichtungen der Union Zugang **zu allen erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten**, haben und diese austauschen können, **um Unionsbürgern konsularischen Schutz zu gewähren. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und, sofern sie Unterstützung leisten, die Organe und Einrichtungen der Union berechtigt sein, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten**, wenn dies für die Gewährung konsularischen Schutzes für die betreffende Person unbedingt erforderlich ist. **Dies sollte auch Gesundheitsdaten umfassen, die möglicherweise verarbeitet werden müssen, um einem nicht vertretenen Bürger, der schwer verletzt wurde oder**

Geänderter Text

(28) Da konsularische Aufgaben **je nach den örtlichen Gegebenheiten oder den individuellen Bedürfnissen der Unionsbürger** sehr unterschiedlich sein können und auch sensible Situationen (z. B. wenn ein Bürger festgenommen, inhaftiert, verletzt oder Opfer einer Straftat wird) umfassen, muss gewährleistet sein, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die einschlägigen Organe und Einrichtungen der Union Zugang **zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten** haben und diese **verarbeiten und sich darüber sowie über alle erforderlichen Informationen austauschen können**, wenn dies für die Gewährung konsularischen Schutzes für die betreffende Person unbedingt erforderlich ist, **und wenn dies im öffentlichen Interesse oder von lebenswichtigem Interesse für die betroffene Person gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 ist**. Gesichtsbilder von Personen müssen insbesondere in Fällen verarbeitet werden, in denen ein EU-Rückkehrausweis ausgestellt

schwer erkrankt ist, konsularischen Schutz zu gewähren. Gesichtsbilder von Personen müssen insbesondere in Fällen verarbeitet werden, in denen ein EU-Rückkehrausweis ausgestellt werden soll. ***Die Unterstützung eines nicht vertretenen Bürgers, auch bei der Verteidigung von Rechtsansprüchen, kann ausnahmsweise auch die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, aus denen die ethnische Herkunft, politische Einstellung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder auch von Daten über die sexuelle Orientierung. In bestimmten Fällen kann die Gewährung konsularischer Hilfe auch die Verarbeitung genetischer Daten erfordern, z. B. bei Hilfeleistungen im Zusammenhang mit schweren Unfällen, die die eindeutige Identifizierung einer nicht einwilligungsfähigen Person erfordern, oder im Zusammenhang mit der Feststellung der Vaterschaft.*** Schließlich können die zuständigen Behörden bei konsularischen Fällen im Zusammenhang mit Festnahme oder Inhaftierung ***möglicherweise*** dazu verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten zu verarbeiten.

werden soll. Schließlich können die zuständigen Behörden bei konsularischen Fällen im Zusammenhang mit Festnahme oder Inhaftierung dazu verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten zu verarbeiten.

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag des Rates

(30) **Erfordert die Gewährung des konsularischen Schutzes die** Übermittlung personenbezogener Daten von Unionsbürgern an Drittländer oder internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, **die an den Krisenreaktionsmaßnahmen beteiligt sind, so sollten diese** Übermittlungen im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 stehen.

Geänderter Text

(30) **Die** Übermittlung personenbezogener Daten von Unionsbürgern an Drittländer oder internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen **sollte mit größter Vorsicht und nur dann erfolgen, wenn eine solche Zusammenarbeit für die Gewährung konsularischen Schutzes von unmittelbarer Bedeutung ist. Diese** Übermittlungen **sollten immer** im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 stehen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag des Rates

(31) Personenbezogene Daten, die von den Hilfe leistenden Mitgliedstaaten, den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit nicht vertretene Bürger besitzen, oder den Organen und Einrichtungen der Union erhoben werden, sollten nur so lange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist. Handelt es sich bei den personenbezogenen Daten um die Kontaktdaten von Beamten wie etwa Honorarkonsuln, sollten die personenbezogenen Daten so

Geänderter Text

(31) Personenbezogene Daten, die von den Hilfe leistenden Mitgliedstaaten, den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit nicht vertretene Bürger besitzen, oder den Organen und Einrichtungen der Union erhoben werden, sollten nur so lange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist. **Insbesondere sollten personenbezogene Daten nicht länger gespeichert werden, als es für die verschiedenen Arten der Unterstützung erforderlich ist,**

lange gespeichert werden, wie die Person als Ansprechpartner fungiert. Die Löschung der personenbezogenen Daten von Antragstellern sollte nicht die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie beeinträchtigen.

es sei denn, sie müssen gespeichert werden, um die Rechtsansprüche der Bürger zu stützen oder die nachträglichen Erstattungen des gewährten konsularischen Schutzes zu bearbeiten.

Handelt es sich bei den personenbezogenen Daten um die Kontaktdaten von Beamten wie etwa Honorarkonsuln, sollten die personenbezogenen Daten so lange gespeichert werden, wie die Person als Ansprechpartner fungiert. Die Löschung der personenbezogenen Daten von Antragstellern sollte nicht die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie beeinträchtigen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag des Rates

(32) Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁸ sollte die Kommission **frühestens** [**acht** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Änderungsrichtlinie] eine Bewertung dieser Richtlinie vornehmen, um die tatsächlichen Auswirkungen dieser Richtlinie und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu bewerten. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1,

Geänderter Text

(32) Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁸ sollte die Kommission **bis zum ... [fünf** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Änderungsrichtlinie] eine Bewertung dieser Richtlinie vornehmen, um die tatsächlichen Auswirkungen dieser Richtlinie und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu bewerten. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1,

ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_int/erinstit/2016/512/oj.

ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_int/erinstit/2016/512/oj.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 1
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 7 - Absatz 3 a (neu)

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(3a) Führt eine Krisensituation dazu, dass es länger als 48 Stunden dauert, bis die Bürger die Botschaft oder das Konsulat des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sicher erreichen oder von dieser bzw. diesem erreicht werden können, so gelten diese Bürger als nicht vertreten.

Je nach den individuellen Umständen des jeweiligen Hilfseuchens und sofern die örtlichen Umstände eine Gefahr darstellen oder es den Bürgern unmöglich machen, die Botschaft oder das Konsulat des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sicher zu erreichen oder von dieser bzw. diesem erreicht zu werden, findet die in Unterabsatz 1 genannte Frist von 48 Stunden keine Anwendung, und die Bürger gelten als nicht vertreten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 1
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 7 - Absatz 4 a (neu)

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(4a) Bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger ziehen die Mitgliedstaaten einen intersektionalen Ansatz in Betracht, der den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen sowie von Personen, die aus jeglichem Grund diskriminierungsgefährdet sind, etwa aus den in Artikel 21 der Charta und in der Rechtsprechung genannten Gründen, Rechnung trägt.

Änderungsantrag **20**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 11 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(2a) Der EAD und die Delegationen der EU erhalten die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Deckung der Betriebskosten und des zusätzlichen horizontalen Verwaltungsaufwands, der sich aus der Gewährung des konsularischen Schutzes nach dieser Richtlinie ergibt.

Änderungsantrag **21**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 12 - Absatz 1 - Buchstabe d

Vorschlag des Rates

d) die Organisation
gemeinsamer konsularischer
Übungen;

Geänderter Text

d) die Organisation
gemeinsamer konsularischer
Übungen **so oft wie nötig und
in jedem Fall mindestens
einmal jährlich;**

Änderungsantrag **22**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 - Absatz 2 - Unterabsatz 1 - Buchstabe c a (neu)

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

**ca) Vorkehrungen für die
Unterstützung von mit
Gerichtsverfahren
konfrontierten Bürgern in
dringenden Fällen, die
sofortige Aufmerksamkeit
erfordern;**

Änderungsantrag **23**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 - Absatz 2 - Unterabsatz 2

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

Der gemeinsame Notfallrahmen
wird **erforderlichenfalls**
aktualisiert, um den Schutz nicht
vertreter Unionsbürger zu
erleichtern.

Der gemeinsame Notfallrahmen
wird **jährlich - oder häufiger,
wenn die Situation vor Ort
dies erfordert** - aktualisiert, um
den Schutz nicht vertreter
Unionsbürger zu erleichtern.

Änderungsantrag

24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 4

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 13 - Absatz 3 - Unterabsatz 1

Vorschlag des Rates

Soweit anwesend, und soweit dies für den Schutz nicht vertretener Unionsbürger erforderlich ist, koordinieren die Delegationen der Union die Erstellung und Aktualisierung der gemeinsamen konsularischen Notfallrahmen auf der Grundlage der Beiträge der Botschaften oder Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten und der Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten. Die gemeinsamen konsularischen Notfallrahmen werden allen Mitgliedstaaten, dem EAD und den Kommissionsdienststellen zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

Soweit anwesend, und soweit dies für den Schutz nicht vertretener Unionsbürger erforderlich ist, koordinieren die Delegationen der Union die Erstellung und Aktualisierung der gemeinsamen konsularischen Notfallrahmen auf der Grundlage der Beiträge der Botschaften oder Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten und der Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten. Die gemeinsamen konsularischen Notfallrahmen werden allen Mitgliedstaaten, dem EAD, **dem Europäischen Parlament** und den Kommissionsdienststellen zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag

25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 4

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 13 - Absatz 3 - Unterabsatz 2

Vorschlag des Rates

In Drittländern, in denen keine Delegation der Union anwesend ist, übernimmt der nach Artikel 12 Absatz 3 vereinbarte Vorsitz der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort mit Unterstützung des EAD die Koordinierung.

Geänderter Text

In Drittländern, in denen keine Delegation der Union anwesend ist, übernimmt der nach Artikel 12 Absatz 2 vereinbarte Vorsitz der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort mit Unterstützung des EAD die Koordinierung.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 - Absatz 4 a (neu)

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten können ihren Bürgern im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit einräumen, mit geeigneten Mitteln und Instrumenten ihre Reisen in Drittländer oder ihren Aufenthalt in Drittländern bei zuständigen nationalen Behörden zu registrieren oder diese darüber zu informieren.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates
Artikel 13 - Absatz 5

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(5) Der EAD unterstützt den **Informationsaustausch** zwischen den Mitgliedstaaten **über Krisensituationen, einschließlich über Änderungen ihrer Reisehinweise für Bürger.**

(5) Der EAD unterstützt den **Austausch über aktuelle Informationen zu Krisensituationen** zwischen den Mitgliedstaaten **sowie die Einrichtung von Mechanismen zur Früherkennung und Frühwarnung bei sich abzeichnenden Entwicklungen.**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 - Absatz 5a (neu)

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(5a) Der EAD bietet in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Schulungen zur konsularischen Krisenvorsorge und -reaktion für Unionsbedienstete an.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 a - Absatz 1

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(1) Im Krisenfall arbeiten die Union und die Mitgliedstaaten eng zusammen, um sicherzustellen, dass nicht vertretenen Unionsbürgern wirksam Hilfe geleistet wird. Sie informieren einander rechtzeitig über verfügbare Evakuierungskapazitäten, wo dies möglich ist.

(1) Im Krisenfall arbeiten die Union und die Mitgliedstaaten eng zusammen, um sicherzustellen, dass nicht vertretenen Unionsbürgern wirksam **und zeitnah** Hilfe geleistet wird. Sie informieren einander rechtzeitig über verfügbare Evakuierungskapazitäten, wo dies möglich ist.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13a - Absatz 4 a (neu)

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(4a) In jeder Phase einer Krisensituation tauschen sich die Mitgliedstaaten über Informationen zu ihren Reisehinweisen für Bürger aus und stimmen sich untereinander ab, um deren

Kohärenz sicherzustellen, wobei sie alle geeigneten Mittel und Instrumente nutzen. Der EAD unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Koordinierung von Änderungen ihrer Reisehinweise für die Bürger.

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 6**
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13c - Absatz 1

Vorschlag des Rates

(1) Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Maßnahmen, um ihre Bürger über ihr Recht nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV zu informieren.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Maßnahmen, um ihre Bürger über ihr Recht nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV zu informieren,

insbesondere indem sie

a) in Reisehinweise und Kampagnen im Zusammenhang mit dem konsularischen Schutz Informationen über das Recht auf konsularischen Schutz aufnehmen;

b) an Informationskampagnen mit Personenverkehrsdienstleistungen und Verkehrsknotenpunkten, die Reisen in Drittländer anbieten, mitarbeiten;

c) digitale Plattformen oder mobile Anwendungen entwickeln, über die Unionsbürger jederzeit schnell und einfach auf Informationen über den konsularischen Schutz und Kontaktkanäle zugreifen können;

d) automatische Meldesysteme wie Kurznachrichtensysteme über Telefonnetze entwickeln, um allen Unionsbürgern bei der Ankunft in Drittländern auf die jeweilige Situation zugeschnittene Informationen über ihre Rechte und deren Ausübung zur Verfügung zu stellen sowie sie im Krisenfall mit Echtzeit-Warnmeldungen und -Empfehlungen zu versorgen, sofern sie sich gemäß Artikel 13 Absatz 4a dieser Richtlinie registriert haben.

Die Mitgliedstaaten können auch Artikel 23 Absatz 1 AEUV über nationale Pässe übernehmen.

Änderungsantrag

32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 7

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 14 - Absatz 5 - Unterabsatz 1

Vorschlag des Rates

Ist der konsularische Schutz, der einem nicht vertretenen Bürger in den Situationen gemäß Artikel 9 Buchstaben a **bis** c gewährt wird, mit ungewöhnlich hohen, aber unabdingbaren und gerechtfertigten Reise-, Unterbringungs- oder Übersetzungskosten für die diplomatischen oder konsularischen Behörden verbunden, so unterrichtet der Hilfe leistende Mitgliedstaat im Rahmen der Konsultation gemäß Artikel 10 Absatz 2 den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, über

Geänderter Text

Ist der konsularische Schutz, der einem nicht vertretenen Bürger in den Situationen gemäß Artikel 9 Buchstaben a, **b**, c **und e** gewährt wird, mit ungewöhnlich hohen, aber unabdingbaren und gerechtfertigten Reise-, Unterbringungs- oder Übersetzungskosten für die diplomatischen oder konsularischen Behörden verbunden, so unterrichtet der Hilfe leistende Mitgliedstaat im Rahmen der Konsultation gemäß Artikel 10 Absatz 2 den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, über

diese möglichen Kosten und kann diesen innerhalb von 12 Monaten nach der geleisteten Unterstützung direkt um deren Erstattung ersuchen.

diese möglichen Kosten und kann diesen innerhalb von 12 Monaten nach der geleisteten Unterstützung direkt um deren Erstattung ersuchen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 9

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 16a - Absatz 5

Vorschlag des Rates

(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **und die Organe und Einrichtungen der Union können personenbezogene Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Auffassungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung oder** personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einer Person, die konsularischen Schutz benötigt, verarbeiten, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um die in Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 13a genannten Aufgaben in Bezug auf diese Person erfüllen zu können.

Geänderter Text

(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **sind befugt, die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von und im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie, falls erforderlich,** personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einer Person, die konsularischen Schutz benötigt, **zu** verarbeiten, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um die in Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 13a **dieser Richtlinie** genannten Aufgaben in Bezug auf diese Person erfüllen zu können.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16 a - Absatz 5 a (neu)

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

(5a) Die Organe und Einrichtungen der Union sind befugt, die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie erforderlichenfalls personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einer Person, die konsularischen Schutz benötigt, zu verarbeiten, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um die in den Artikeln 9, 10, 11 und 13a dieser Richtlinie genannten Aufgaben in Bezug auf diese Person wahrnehmen zu können.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16a - Absatz 7 - Unterabsatz 1

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Richtlinie übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einem Drittland oder einer internationalen Organisation personenbezogene Daten nur **zur Erfüllung der** in **Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 13a** genannten Aufgaben und im

Für die Zwecke dieser Richtlinie übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einem Drittland oder einer internationalen Organisation personenbezogene Daten nur, **wenn dies für die Wahrnehmung ihrer in den Artikeln 9, 10 und 13a**

Einklang mit Kapitel V der
Verordnung (EU) 2016/679.

genannten Aufgaben
unmittelbar von Bedeutung ist
und im Einklang mit Kapitel V der
Verordnung (EU) 2016/679
erfolgt.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 9

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 16a - Absatz 7 - Unterabsatz 2

Vorschlag des Rates

Für die Zwecke dieser Richtlinie
übermitteln die Organe und
Einrichtungen der Union einem
Drittland oder einer
internationalen Organisation
personenbezogene Daten nur **zur**
Erfüllung der in Artikel 10
Absatz 1, Artikel 11 und
Artikel 13a genannten Aufgaben
und im Einklang mit Kapitel V der
Verordnung (EU) 2018/1725.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Richtlinie
übermitteln die Organe und
Einrichtungen der Union einem
Drittland oder einer
internationalen Organisation
personenbezogene Daten nur,
wenn dies für die
Wahrnehmung ihrer in
Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11
und Artikel 13a genannten
Aufgaben **unmittelbar von**
Bedeutung ist und im Einklang
mit Kapitel V der Verordnung
(EU) 2018/1725 **erfolgt.**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 10

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 19 - Absatz 3 - Unterabsatz 1

Vorschlag des Rates

Frühestens [acht Jahre nach
Ablauf der Frist für die
Umsetzung der
Änderungsrichtlinie] nimmt die
Kommission eine Evaluierung
dieser Richtlinie vor und legt dem
Europäischen Parlament und dem
Rat einen Bericht mit den

Geänderter Text

Bis zum ... [fünf Jahre nach
Ablauf der Frist für die
Umsetzung der
Änderungsrichtlinie] nimmt die
Kommission eine Evaluierung **der**
Umsetzung und Anwendung
dieser Richtlinie vor und legt dem
Europäischen Parlament und dem

wichtigsten Ergebnissen vor.

Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.
Danach werden in angemessenen Zeitabständen weitere Evaluierungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass diese Richtlinie auf dem neuesten Stand bleibt und neuen Erfordernissen und sich wandelnden Situationen Rechnung trägt.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 10
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 19 - Absatz 3 a (neu)

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

Bis zum ... [zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Änderungsrichtlinie] bewertet die Kommission die Umsetzung dieser Richtlinie, einschließlich der Frage, ob der persönliche Geltungsbereich der Richtlinie angesichts der praktischen Erfahrungen weiterhin ausreicht, um einen wirksamen konsularischen Schutz zu gewährleisten. Bei dieser Bewertung wird unter anderem die Situation von Personen geprüft, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten und im Besitz eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind, etwa anerkannte Flüchtlinge, die nicht unter diese Richtlinie fallen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

***die für diese Bewertung
erforderlichen Informationen.
Der Bewertung wird
erforderlichenfalls ein
Gesetzgebungsvorschlag
beigefügt.***